

Schienenetz-Benutzungsbedingungen - Besonderer Teil (SNB-BT)

Gültig ab 16.04.2016

Ergänzend/Abweichend zu/von den SNB-AT gilt folgendes:

Die SNB und Änderungen der SNB werden unter der Internetadresse **www.nre-compagnie.de** veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen sendet die NRE die SNB den Zugangsberechtigten als Druckstück gegen ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis (**Anlage 1**) zu.

Der Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der NRE erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dieser und dem Zugangsberechtigten zu schließenden Infrastrukturnutzungsvertrags (**Anlage 3**).

Zu Punkt 2.2 SNB-AT Haftpflichtversicherung:

Ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der EBHaftpfIV ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich, sofern Gefahrgüter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) transportiert werden.

Zu 2.3.3 SNB-AT Ort- und Streckenkenntnis:

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse erhebt NRE ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis (**Anlage 1**). Abweichend von 2.3.3. SNB-AT kann sich die NRE ohne Zustimmung eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

Zu 2.4.1 SNB-AT:

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikation im Einzelfall durch die NRE festgelegt.

Zu 2.4.2 SNB-AT Anforderungen an Fahrzeuge:

Die baulichen und betrieblichen Standards sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme werden in den SbV bzw. ÖRil beschrieben, desweiteren in Anlage 2a (Strecke 6386) und 2b (Strecke 6613) der SNB-BT.

Zu 3.1.1 SNB-AT Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, Betriebszeiten:

Die regelmäßigen Betriebszeiten (Streckenöffnungszeiten) bzw. die Arbeitszeiten des Zugleiters sind montags 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr und von 18:30 bis 22:30, dienstags bis donnerstags von 04:30 Uhr bis 15:00 Uhr und von 18:30 bis 22:30, freitags von 04:30 bis 15:00 und von 18:30 bis 21:00, samstags von 04:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Betriebszeiten gültig. Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige Zuschläge erhoben.

Zu 3.1.2 SNB-AT Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, weitere Bestimmungen:

Ergänzend zu den Rechtsvorschriften gelten folgende Regelwerke der Deutschen Bahn AG:

- Ril 301 "Signalbuch" (01/2015)
- Ril 408 "Züge fahren und Rangieren" (10/2014)
- Ril 436 "Zug- und Rangierfahrten im Zugleitbetrieb" (10/2014)
- Ril 481 "Telekommunikationsanlagen bedienen" (10/2014)
- Ril 482 "Signalanlagen bedienen" (12/2012)

Die Schriften sind über DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Kriegsstr. 136, 76133 Karlsruhe, zu beziehen.

Außerdem gelten folgende, vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) herausgegebene Regelwerke:

- VDV-Schrift 753 (bzw. TfV) (07/2006)
- VDV-Schrift 757 (06/2011)
- Buvo-NE "Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen" (07/2010)
- FV-NE in der Fassung 2015 mit Stand Berichtigung 18

Die Schriften sind über den Flöttmann-Verlag GmbH, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh, zu beziehen.

Außerdem gelten die

- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der NRE und die örtlichen Richtlinien der NRE für die Strecke Nossen (ausschl.) – Awanst Rhäsa (veröffentlicht unter: www.nre-compagnie.de).

Zu 3.2.1 SNB-AT Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen:

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich in Textform unter Verwendung des unter **www.nre-compagnie.de** bereitgestellten Vordrucks zu stellen. Die Übersendung der Anträge hat als pdf-Anhang per Email an die Adresse **trassen@nre-compagnie.de** zu erfolgen.

Stornierungen von bestellten Trassen haben ebenfalls ausschließlich in Textform unter Verwendung des unter **www.nre-compagnie.de** bereitgestellten Vordruckes zu erfolgen. Die Übersendung der Stornierung hat als pdf-Anhang per Email an die Adresse **trassen@nre-compagnie.de** zu erfolgen.

Zu 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.5 SNB-AT:

Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag, außer bundesweit und in Sachsen geltende Feiertage.

Zu 4.1 SNB-AT Entgeltgrundsätze:

Die Entgeltgrundsätze der NRE gewährleisten gemäß Anforderungen des AEG und der EIBV allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz. Die Entgelte werden pro Trassenkilometer abgerechnet. Es wird zwischen unterschiedlichen Zugarten differenziert. Bei Güterzügen findet ein Multiplikator gemäß des Zuggewichts Anwendung.

Mit dem Trassenpreis sind folgende Basisleistungen abgegolten:

- Bearbeitung des Antrages auf Zuweisung von Zugtrassen bzw. Erstellung eines Fahrplanes einschließlich der Übergabe der betriebsnotwendigen Fahrplanunterlagen an den Besteller auf elektronischem Wege,
- Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Streckengleise,
- Bereitstellung der für die Nutzung des Schienenwegs erforderlichen Unterlagen, soweit dafür keine gesonderten Entgelte bestimmt sind,

Anreizsystem nach §21 EIBV

Sofern keine höhere Gewalt vorliegt, werden Zugverspätungen mit einer Gebühr von **0,10€** pro Minute (ab der 11. Verspätungsminute) bepreist. Es erfolgt eine Berechnung im Monat, der dem Nutzungsmonat durch den Zugangsberechtigten folgt. Zugverspätungen, die dem Zugangsberechtigten anzurechnen sind, werden gegen Zugverspätungen, die der NRE anzurechnen sind, durch die NRE gegeneinander aufgerechnet und je nach Ergebnis von den Vertragsparteien gegenseitig ausgeglichen.

Für die Erstellung von Trassenstudien wird eine Aufwandspauschale gemäß Entgeltliste erhoben. Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung einer Trasse in vollständiger Entsprechung zur Trassenstudie mit dem Trassenpreis verrechnet. Fremdkosten im Rahmen von Trassenstudien bzw. Trassenanträgen werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Entgelte der NRE sind in **Anlage 1** zu diesen SNB-BT beschrieben.

Zu 5.1.3 SNB-AT:

Sofern im Vertrag keine andere Stelle bestimmt ist, werden folgende Stellen benannt, die befugt und in der Lage ist, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der NRE zu treffen:

| Ansprechpartner | Erreichbarkeit |
|-------------------------------------------------|-----------------------|
| Geschäftsführer NRE, Herr Sauter | 0160 / 5508386 |
| Eisenbahnbetriebsleiterin NRE, Frau Vorreier | 0163/7284607 |
| stellv. Eisenbahnbetriebsleiter NRE, Herr Voigt | 0163 / 7284600 |
| Zugleiter NRE | 0151/11 36 07 11 |

Zu 5.2.1 SNB-AT Information zu einzelnen Zugfahrten durch die NRE:

Ansprechpartner für die EVU ist die Zugleitung der NRE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3, Zugleiter NRE).

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt bei der Zugleitung der NRE über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren. Vor Überfahren der Infrastruktur-Schnittstellen gemäß SNB-BT Anlage 2 hat der Tf dem Zugleiter der NRE seine Mobilfunknummer mitzuteilen. Vor Befahrung des Streckennetzes ist eine Einweisung des EVU-Fahrpersonals in die örtlichen Besonderheiten sowie eine Streckenkenntnis zwingend erforderlich. Das EVU hat die notwendigen Fahrplanunterlagen gemäß der Örtlichen Richtlinien mitzuführen.

Zu 5.2.2 SNB-AT Information zu einzelnen Zugfahrten durch die EVU:

Ansprechpartner für die EVU ist der Zugleiter der NRE (Kontakt siehe Pkt. 5.1.3).

Die Wahrnehmung der Überwachungs-/ Obhutspflichten bezüglich transportierter Gefahrgüter/Abfälle während der Aufenthalte im Bereich der NRE-Infrastruktur ist durch die EVU in eigener Verantwortung zu regeln. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, insbesondere die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

Zu 5.3 SNB-AT Störungen in der Betriebsabwicklung:

Im Streckennetz der NRE können ständige oder vorübergehende Langsamfahrstellen eingerichtet sein. Diese führen nicht zu einer Minderung des Trassenpreises.

Zu 5.3.3 SNB-AT:

Zur Beseitigung von Störungen gilt die Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Im Störfall werden auf der Strecke befindliche Züge in ihrer Zugreihenfolge behandelt. Bei Streckensperrungen muss gegebenenfalls gewendet werden. Bei neu beginnenden Zügen haben Regelzüge Vorrang vor Sonderzügen.

Zu 5.7.2 SNB-AT Instandhaltungs- und Baumaßnahmen:

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Beginn der Einschränkung durch die NRE unter www.nre-compagnie.de bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betroffenen Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

Zu 6.1.3 SNB-AT Haftung

Es ist zu beachten, dass in 6.1.3 eine von den Empfehlungen des VDV abweichende Haftungsfreigrenze von 250,00 Euro festgelegt ist.

Zu 7.2 SNB-AT Umweltgefährdende Einwirkungen

Da es auf der Strecke Riesa - Nossen keine durchgehend besetzten Betriebsstellen gibt, sind die Personen bzw. Stellen zu benachrichtigen, die in den SbV bzw. den ÖRil benannt sind.

Die SNB und Änderungen der SNB werden unter der Internetadresse www.nre-compagnie.de veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gelten die Fristen des § 4 Abs. 4 und 5 EIBV. Die erstmalige Veröffentlichung im Internet und Bekanntgabe der Internetadresse im Bundesanzeiger erfolgte am 14.03.2016. Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung per Email an info@nre-compagnie.de gegenüber der Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie GmbH zu den in den SNB enthaltenen Bestimmungen Stellung nehmen.